

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder
nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2001)

vom 27. April 2001/01. August 2001

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Wirtschaftsminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
dieser vertreten durch den Senator der Stadtentwicklungsbehörde,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Arbeit und Bau,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Innenminister,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Innenminister,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Zur **Förderung städtebaulicher Maßnahmen** nach §§ 164 a, 164 b und 169 Abs. 1 Nummer 9 Baugesetzbuch (BauGB) gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2001 Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gemäß § 164 b BauGB die Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den alten und neuen Ländern. Sie trägt dabei den nach wie vor in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins gegebenen besonderen Verhältnissen Rechnung.

Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:

1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.
3. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Mißstände.

- II. Wegen des spezifischen Förderungsbedarfs für Maßnahmen, die zum dritten der vorgenannten Schwerpunkte rechnen, ist die Städtebauförderung um das neue Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ ergänzt worden (siehe Präambel zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 1999). Bei der Durchführung dieses Programms ist der Leitfaden der Bauministerkonferenz zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ (Stand 1. März 2000) zu berücksichtigen.

Bund und Länder koordinieren und bündeln zur Nutzung von Synergieeffekten alle für die Entwicklung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt”

erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder, um der drohenden sozialen Polarisierung in Siedlungen entgegenzuwirken.

- III. Bund und Länder stimmen weiter darin überein, daß die Mittel des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu konzentrieren sind. Die Bundesfinanzhilfen für die neuen Länder sind außerdem auf die vordringlichen Fördertatbestände der "Grundsätze der Städtebauförderung in den neuen Bundesländern" (Anlage 1 zur VV 1996) zu konzentrieren.

Darüber hinaus bewerten Bund und Länder das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung dahingehend, daß ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz gewährleistet ist, und zwar insbesondere durch

- Begrenzung des Sanierungsaufwands und Sanierungsumfangs,
- maßnahmebezogene Pauschalierungen,
- maßnahmebezogene Förderungshöchstbeträge,
- neue Wege der Finanzierung, Nutzung privater Unternehmensinitiative und Einsatz privaten Kapitals.

- IV. Bund und Länder stimmen schließlich darin überein, daß diesem Ziel auch das Bemühen der Gemeinden dient, Finanzierungsmittel für andere Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Mißständen herrühren, zuerst auch in anderen Programmen mit Investitionshilfen zu suchen.

- V. Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr nach wie vor eine wichtige innenpolitische Aufgabe mit hohem Stellenwert.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder was folgt:

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach näherer Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.

Die Finanzhilfen sind für folgende Arten von städtebaulichen Maßnahmen (Programmbereiche) bestimmt:

- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach den §§ 136 bis 171 Baugesetzbuch (BauGB) in allen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne in den neuen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete in den neuen Ländern. Große Neubaugebiete sind in industrieller Fertigbauweise errichtete Siedlungen oder Siedlungsteile mit in der Regel mehr als 2.000 Wohnungen.¹
- Förderung von "Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt".

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung betragen im Haushaltsjahr 2001 nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans insgesamt 850 Millionen DM (Verpflichtungsrahmen); davon entfallen auf

1. Förderung städtebaulicher Maßnahmen 700 Millionen DM:
 - 520 Mio. DM für neue Länder,
 - 180 Mio. DM für alte Länder.

¹ Siehe dazu Nr. 1 der Protokollnotizen

Von den Finanzhilfen für die neuen Länder entfallen

- 320 Millionen DM auf die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie - nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 - auf die Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete,
- 200 Millionen DM auf die Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.

2. Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt
150 Millionen DM.

Artikel 2

Förderungsgegenstand

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden eingesetzt zur Deckung förderungsfähiger Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 164 a, 164 b und 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB. Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) i.S.d. §§ 142, 149 Absatz 2 bis 4, §§ 165 und 171 Absatz 2 BauGB.²

Bestandteil der Gesamtmaßnahme können danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sein:

1. Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 140 ff. und 165 ff. BauGB;
2. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 146 ff. und 165 ff. BauGB;
3. Leistungen von Sanierungsträgern, Entwicklungsträgern und anderen Beauftragten;
4. Sonstige Kosten.

^{3,4,5}

² Siehe dazu Nr. 2 der Protokollnotizen

³ Siehe dazu Nr. 3 der Protokollnotizen

⁴ Siehe dazu Nr. 4 der Protokollnotizen

⁵ Siehe dazu Nr. 5 der Protokollnotizen

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes werden eingesetzt für Vorhaben, die in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB notwendig sind, um in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

Erhaltungsgebiete außerhalb der historischen Stadtkerne können nur ausnahmsweise in das Förderungsprogramm aufgenommen werden.

Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Fördermittel können beantragt und eingesetzt werden, sobald die Gemeinde den Beschluß über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht hat.

Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes mit Zustimmung des Landes,
- die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderungsfähig.

Der Umfang der förderungsfähigen Kosten bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen richtet sich nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB bzw. den vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 164 a Absatz 3 Satz 2 BauGB.

⁶

(3) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sind bestimmt für

- Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten;
- Maßnahmen in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen oder
- andere auf die umfassende Weiterentwicklung eines Neubaugebietes angelegte Maßnahmen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Für die Förderungsgebiete sind städtebauliche Rahmenpläne auszuarbeiten. Auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist hinzuwirken (Erhaltung der sozialen Mischung).

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt zur Deckung unrentierlicher Kosten.

Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- vorbereitende Untersuchungen; städtebauliche Planungen einschließlich notwendiger Vermessungsleistungen;
- Verbesserung des Wohnumfeldes;
- gebäudebezogene Außenanlagen;
- ergänzende und erweiternde städtebauliche Erschließung als Voraussetzung für die städtebauliche Verdichtung durch Wohnen, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen einschließlich des notwendigen Erwerbs von Grundstücken;
- Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur;
- Leistungen von Beauftragten.

⁷

⁶ Siehe dazu Nr. 3 und 6 der Protokollnotizen

⁷ Siehe Nr. 3 und 4 der Protokollnotizen

(4) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt werden für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtteilentwicklung eingesetzt. Die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sind mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung
- Stadtteilkultur
- Freizeit

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen.

Maßnahmebegleitend ist ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes stadtentwicklungspolitisches Handlungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele - auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger - erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Im übrigen gelten die Regelungen für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen analog.⁸

⁸ Siehe Nr. 3 und 4 der Protokollnotizen

- (5) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 3

Verteilung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 2001 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

Alte Länder: (für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	14,707	26.472
Bayern	17,336	31.205
Berlin für dessen Westteil	4,354	7.837
Bremen	1,349	2.428
Hamburg	2,781	5.006
Hessen	8,991	16.183
Niedersachsen	11,538	20.769
Nordrhein-Westfalen	26,302	47.344
Rheinland-Pfalz	6,262	11.272
Saarland	1,705	3.070
Schleswig-Holstein	4,675	8.414
insgesamt	100,000	180.000

Nachrichtlich:

Im Kap. 1225 des Bundeshaushaltsplans 2001 ist in Tgr. 02 "Förderung des sozialen Wohnungsbaues" bei Titel 882 25 "Zuweisungen für Investitionen in den alten Ländern (3. Förderungsweg)" folgender Haushaltsvermerk enthalten:

"In städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms "Die soziale Stadt" kann die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Vereinbarung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum gefördert werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus allgemein und dauerhaft verbessert werden."

Auf die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 2001 (VV Wohnungswesen 2001) wird Bezug genommen (vgl. dort Artikel 1, § 3 Abs. 3).

Neue Länder	Programmbereiche			
	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen		Städtebaulicher Denkmalschutz	
	i.v.H.	TDM	i.v.H.	TDM
Berlin für dessen Ostteil	8,816	28.211,20	8,816	17.632,00
Brandenburg	16,578	53.049,60	16,578	33.156,00
Mecklenburg-Vorpommern	11,442	36.614,40	11,442	22.884,00
Sachsen	30,040	96.128,00	30,040	60.080,00
Sachsen-Anhalt	17,417	55.734,40	17,417	34.834,00
Thüringen	15,707	50.262,40	15,707	31.414,00
Insgesamt	100,000	320.000,00	100,000	200.000,00

- (2) Die neuen Länder stellen 20 v.H. der Finanzhilfen des Bundes, die sie im Programmbereich Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten, für die Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bereit, soweit sie nicht in gleichem Umfang wie bei einer Förderung nach dieser Verwaltungsvereinbarung Fördermittel aus einem landeseigenen Programm dafür aufbringen.⁹ Für den Einsatz der Finanzhilfen im Programmbereich städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung für diesen Programmbereich.
- (3) Bis zu 0,3 von Hundert seiner Finanzhilfen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete kann der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Neubaugebiete nutzbar zu machen.

⁹ Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen

- (4) Die Länder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundes einen Teil der für einen Programmbereich vorgesehenen Finanzhilfen für einen anderen Programmbereich einsetzen. Dabei sind die Regelungen für den anderen Programmbereich zu beachten.
- (5) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt im Jahr 2001 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

Land:	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	10,956	16.433
Bayern	12,685	19.028
Berlin	5,265	7.898
Brandenburg	3,992	5.989
Bremen	0,935	1.403
Hamburg	2,121	3.181
Hessen	6,757	10.135
Mecklenburg-Vorpommern	2,785	4.177
Niedersachsen	9,284	13.926
Nordrhein-Westfalen	21,176	31.765
Rheinland-Pfalz	4,404	6.606
Saarland	1,279	1.918
Sachsen	7,038	10.556
Sachsen-Anhalt	4,499	6.749
Schleswig-Holstein	3,226	4.839
Thüringen	3,598	5.397
insgesamt	100,000	150.000

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzt sich zusammen aus den für das Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten Bevölkerung und Wohnungen sowie - wegen der besonderen, in der Präambel dargestellten Problemlage und Zielsetzung des Programmansatzes "Die soziale Stadt" – der landesbezogenen Arbeitslosenquote zu je einem Drittel).

- (6) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten

- von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sowie von Maßnahmen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem Drittel;
- von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes mit 40 v.H., soweit die Bundesfinanzhilfen 200 Millionen DM nicht überschreiten. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten in derselben Höhe, damit der Eigenanteil der Gemeinden nicht über 20 v. H. hinausgeht.¹⁰

(7) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 4

Landesprogramm

- (1) Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Maßnahmen ab. Die Länder unterteilen das Landesprogramm in die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Programmbereiche.
- (2) Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Maßnahmen für das Programmjahr in Höhe der sich aus Artikel 3 ergebenden Finanzhilfen (bei Berlin sind die Finanzhilfen für dessen Ostteil und dessen Westteil zu unterscheiden; das gilt nicht für die Finanzhilfen zur Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt). Es umfaßt die zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen) und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen) vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahmen muß bei Bewilligung entsprechend § 149 BauGB sichergestellt sein.

11

¹⁰ Siehe dazu Nr. 8 der Protokollnotizen

¹¹ Siehe dazu Nr. 9 der Protokollnotizen

- (3) Das Landesprogramm für das Programmjahr 2001 wird dem Bund einschließlich Begleitinformationen spätestens bis zum 15. Mai 2001 übersandt. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt (Anlage 1.1. bis 1.6 für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil, Anlage 1.7 für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil sowie Anlage 1.8 für alle Länder).

Artikel 5

Gemeinsam finanziertes Programm (Bundesprogramm)

- (1) Der Bund faßt die Länderprogramme nach Artikel 4 zu einem Bundesprogramm zusammen. Es enthält die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die auf sie im Programmjahr entfallenden Finanzhilfebeträge. Die Möglichkeit der Umschichtung nach Artikel 8 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Bund ist berechtigt, einzelne städtebauliche Maßnahmen nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, soweit sie den in Artikel 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen des Bundes nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele beizutragen. Beabsichtigt der Bund, eine Maßnahme nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, legt er seine Bedenken innerhalb eines Monats nach Eingang des Landesprogramms schriftlich dar. Äußert sich der Bund nicht innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, daß er keine Einwendungen erhebt.
- (3) Aus der Übernahme einer städtebaulichen Maßnahme in das Bundesprogramm und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge für diese Maßnahmen können keine weiteren Verpflichtungen des Bundes hergeleitet werden.

Artikel 6

Zuteilung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund teilt den Ländern Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundesprogramms für die aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen zu. Die Finanzhilfen werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen städtebaulichen Maßnahmen bewilligt. Sie werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Förderungsmittel der Länder. Die

Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden. Im Bewilligungsbescheid bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern auszuweisen.¹²

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes sind nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 1. Januar 2001 entstehen. Im Jahr 2000 entstandene Kosten können von den Ländern als förderungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß die von diesen Erklärungen erfaßten Kosten innerhalb eines Haushaltsjahres insgesamt den Betrag von 15 v.H. der dem Land für das jeweils vorhergegangene Programmjahr zugeteilten Finanzhilfen nicht übersteigen.
- (3) Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und für Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete werden als Zuschuß gewährt. Die übrigen Förderungsmittel werden als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen eingesetzt unter Vorbehalt einer späteren Bestimmung, ob und inwieweit sie als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Unerheblich für das Bund-Länder-Verhältnis ist der Einsatz von Förderungsmitteln durch die Gemeinden als Darlehen für einzelne Vorhaben privater Eigentümer; Zins- und Tilgungsbeträge für diese Darlehen sind Einnahmen der Gesamtmaßnahme.
- (4) Die endgültige Bestimmung über die von den Ländern als Vorauszahlung bewilligten Förderungsmittel und über die endgültige Höhe der von vornherein als Zuschuss gewährten Förderungsmittel wird von den Ländern aufgrund einer Abrechnung getroffen, die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht. Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung der Gesamtmaßnahme. Sie erfaßt alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Die Abrechnung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu beziehen. Ist bereits aufgrund einer Teilabrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten der

¹² Siehe dazu Nr. 10 der Protokollnotizen

Gesamtmaßnahme zuschuß- oder darlehensfähig sind, soll die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden.¹³ Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Für die Verzinsung und Tilgung von Bundesmitteln, die in Darlehen umgewandelt worden sind, sind die §§ 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104 a Absatz 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV - vom 14. September 1990 - GMBI. 1991, Seite 481) entsprechend anzuwenden (Anlage 2), soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung über die Verzinsung und Tilgung getroffen wird. Bei der Berechnung der Anteilsverhältnisse sind alle seit 1971/1991 im Rahmen des Bundesprogramms eingesetzten Darlehen zugrundezulegen. Der entsprechend § 2 Abs. 1 WoBauZTV zu fertigende Abrechnungsnachweis ist als "Abrechnungsnachweis E" zu bezeichnen.
- (6) Die Länder erstellen nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die Bundesmittel, die in dem Haushaltsjahr in Darlehen umgewandelt worden sind (Artikel 6 Absatz 4), einen Schuldschein bzw. eine Ergänzungsbestätigung zu einem schon in früheren Jahren erstellten Schuldschein nach dem Formblatt gem. Anlage 2 a. Die Schuldscheine/Ergänzungsbestätigungen werden von den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jeweils bis zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übersandt. Die zuständigen Oberfinanzdirektionen erhalten eine Zweitausfertigung.

Artikel 7

Umverteilung der Kassenmittel

- (1) Der Bund kann in Abstimmung mit den Ländern in der zweiten Hälfte des Jahres einen Teil der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Kassenmittel eines Landes innerhalb des jeweiligen Haushaltstitels zugunsten eines anderen Landes umverteilen, wenn die Kassenmittel sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen. Es ist anzunehmen, daß die Kassenmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn ein Land bis zum 31. Oktober weniger als die Hälfte der fälligen Kassenmittel abgerufen hat und sich aus den

¹³ Siehe dazu Nr. 11 der Protokollnotizen

Berichten und Darstellungen des Landes nicht ergibt, daß der volle Abfluß der Kassenmittel bis Jahresende zu erwarten ist.

- (2) Der Anteil der Länder am Verpflichtungsrahmen wird durch die Umverteilung der Kassenmittel nicht berührt. Vielmehr wird der Bund einem Land die Kassenmittel, die er zugunsten eines anderen Landes umverteilt, im folgenden Jahr bereitstellen.

Artikel 8

Änderung des Bundesprogramms

- (1) Die Länder sind berechtigt, im Bundesprogramm für eine städtebauliche Maßnahme bereitstehende Finanzhilfebeträge, die dort zur Zeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Bundesprogramms einzusetzen (Umschichtung), für eine zu benennende neue Maßnahme jedoch nur bis Ende 2002.¹⁴ In den neuen Ländern und in Berlin für dessen Ostteil sind Umschichtungen nur innerhalb des Programmbereiches oder nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 4 zulässig. Umschichtungen werden dem Bund angezeigt. Bei einer Umschichtung zugunsten neuer Maßnahmen werden Begleitinformationen beigefügt. Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind dem Bund bis zum 31. Oktober 2001 zurückzumelden. Der Bund kann die zurückgemeldeten Mittel - Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen - auf die anderen Länder verteilen.

Artikel 9

Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel

- (1) Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. April 2002 für das vorangegangene Programmjahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen nach dem Formblatt (Anlage 3.1 bis 3.5) nach.

¹⁴ Siehe dazu Nr. 12 der Protokollnotizen

- (2) Die Verwendung der den Ländern zugeteilten Finanzhilfen unterliegt der Prüfung durch die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

Artikel 10

Unterrichtung

- (1) Der Bund und die Länder unterrichten einander über Entscheidungen oder Umstände aus ihren Aufgabenbereichen, die für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Bundesprogramms von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Länder werden dem Bund aus begründetem Anlaß erbetene Informationen über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auch außerhalb der Anpassung und Fortführung des Programms geben.
- (3) Nach Abschluß einer Maßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung unterrichtet das Land den Bund in Form eines Berichts, der auch die Ergebnisse der Abrechnung nach Artikel 6 Absatz 4 enthält.

Artikel 11

Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (1) Städtebauförderungsmittel können als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen, gewährt werden. Sie können als Darlehen auch zur Vor- oder Zwischenfinanzierung, als Zuschüsse auch zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen, zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, von Instandsetzungsmaßnahmen oder von Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes auch als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen gewährt werden.¹⁵
- (2) Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu

¹⁵ übernommen aus § 39 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Sanierungsförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Sanierungsförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist.¹⁶

Artikel 12

Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Hat der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, so gelten auch für die Kosten dieser Maßnahmen die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend.¹⁷
- (2) Ein Zuschuß aus Sanierungsförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht vom Eigentümer zu tragen sind.¹⁸

Artikel 13

Anwendung der Grundvereinbarung

Im übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung.

¹⁶ übernommen aus § 39 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

¹⁷ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

¹⁸ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

Artikel 14

Änderung der Anlagen

Werden die Anlagen einvernehmlich vom Bund und von den Ländern geändert, so ist die jeweils letzte Fassung anzuwenden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Bund und Länder sind sich einig, daß weitere Vereinfachungen im Förderungsverfahren anzustreben sind.

Artikel 15

Geltungsdauer

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt für die Aufstellung, Fortschreibung und Abwicklung des Bundesprogramms für das Programmjahr 2001.
- (2) Für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil werden abgewickelt
 - das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen dazu vom 02./27. Mai 1991, geändert durch Vereinbarung vom 07. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993,
 - das Bundesprogramm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 2./27. Mai 1991, geändert durch die Verwaltungsvereinbarung vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993,
 - das Modellstadtprogramm der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Modellvorhaben vom 2./27. Mai 1991;

- der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung-Ost vom 7. Dezember 1992/ 4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993; für die Rechte und Pflichten der Modellstädte hinsichtlich des Wissenstransfers gilt ab 1. Januar 1995 auch in bezug auf die Förderung aus früheren Programmjahren allein Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung,
 - das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Weiterentwicklung großer Neubaugebiete des Programmjahres 1993 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 11. Mai/20. Juni 1993; des Programmjahres 1994 der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 22. November/30. Dezember 1993.
- (3) Für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil wird das Bundesprogramm für die Programmjahre bis 1987 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni/30. Oktober 1977, geändert durch Vereinbarung vom 17. Juli/13. September 1985, abgewickelt; für die Programmjahre 1988 bis 1990 wird das Bundesprogramm auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 abgewickelt; für die Programmjahre 1991 bis 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 i.d.F. vom 2. Mai/17. Dezember 1991.
- (4) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1995 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1995/15. August 1995 abgewickelt.
- (5) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1996 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 1995/29. April 1996 abgewickelt.
- (6) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1997 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996/20. Februar 1997 abgewickelt.
- (7) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1998 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 25. März 1998/25. April 1998 abgewickelt.
- (8) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1999 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1999/17. September 1999 abgewickelt.

- (9) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 2000 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. April 2000/25. Juli 2000 abgewickelt.

Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von
Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur
Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2001)

Nr. 1: Zu Artikel 1 Abs. 1, 3. Anstrich

Siedlungen und Siedlungsteile mit weniger als 2000 Wohnungen können im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern gefördert werden.

Nr. 2: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2

Von den Ländern gebildete Zusammenfassungen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen/Entwicklungsmaßnahmen zu Fördereinheiten bleiben davon unberührt.

Nr. 3: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4

Die Mittel der Programmbereiche "Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen", "Städtebaulicher Denkmalschutz", "Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete" und "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" können auch eingesetzt werden für innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen, innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe.

Nr. 4: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4

Die Mittel der Städtebauförderung und des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ können auch eingesetzt werden, um zur Lösung der städtebaulichen Probleme beizutragen, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben, soweit er eine Funktionsschwäche (i. S. von § 136 BauGB) darstellt. Dazu kann auch der teilweise oder vollständige Rückbau von Gebäuden gehören.

Die Mittel können insbesondere eingesetzt werden zur Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten, soweit diese zur Vorbereitung (gemäß § 141 BauBG) des notwendigen Stadtumbaus im geförderten Gebiet aufgestellt werden. Die Stadtentwick-

lungskonzepte sollen Untersuchungen für den Verflechtungsbereich (i. S. von § 136 Abs. 2 BauGB) über die zu erwartende künftige Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes und der Wohnungsnachfrage einbeziehen

Nr. 5: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil legen den Gemeinden auf, daß diese die Finanzhilfen nur mit Zustimmung des Landes für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder für den Neubau von Gebäuden einsetzen dürfen.

Nr. 6: Zu Artikel 2 Abs. 2

Der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz - einem Beratergremium, das sich aus Bundesvertretern, Landesvertretern und Vertretern der Fachwelt zusammensetzt - obliegt die fachliche Begleitung des Programmbereichs "Städtebaulicher Denkmalschutz". Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beruft die Mitglieder der Expertengruppe in Abstimmung mit den Ländern.

Die Länder bestimmen im einzelnen, wie der angestrebte Wissenstransfer erreicht wird. Für den Wissenstransfer sollen für die geförderten Gemeinden auch die Veranstaltungen genutzt werden, die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" vorgesehen sind.

Nr.7: Zu Artikel 3 Abs. 2

"In gleichem Umfang" bedeutet, daß den Gemeinden des Landes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bei der Förderung aus dem landeseigenen Programm der gleiche Betrag an öffentlichen Mitteln zur Verfügung steht wie bei einer Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung.

Das Land kann aus besonderen Gründen zulassen, daß Mittel, die Wohnungsunternehmen aufbringen, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Nr. 8: Zu Artikel 3 Abs. 6

Es bleibt den Ländern unbenommen, die Maßnahmen darüber hinaus zu fördern.

Nr. 9: Zu Artikel 4 Abs. 2

Die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" geförderten Städte ergeben sich aus der Anlage 4.

Um den besonderen Charakter des Programmbereichs Städtebaulicher Denkmalschutz zu wahren, kann die Anzahl der geförderten Maßnahmen nur im begründeten Ausnahmefall und im Einvernehmen von Bund und Land erhöht werden. Das Land entläßt Maßnahmen nach Anhörung des Bundes aus der Förderung, sobald eine weitere Förderung in diesem Programmbereich entbehrlich wird.

Nr. 10: Zu Artikel 6 Abs. 1

Der Bund kann die Finanzhilfen den Ländern auch einzeln zuteilen, nachdem er das einzelne Landesprogramm schrittweise in das Bundesprogramm aufgenommen hat.

Nr. 11: Zu Artikel 6 Abs. 4 Satz 5

Ist aufgrund der besonderen Förderungsrichtlinien eines Landes bereits bei Bewilligung der Mittel eine endgültige Bestimmung der Förderungsart mit hinreichender Sicherheit möglich, kann diese auch zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Artikel 10 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Nr. 12: Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 1

Artikel 8 Abs. 1 gilt auch für die in Artikel 9 Abs. 2 der Grundvereinbarung (s. Artikel 14 dieser Verwaltungsvereinbarung) genannten Beträge und Zinsbeträge.

Berlin, den 27. April 2001
Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Stuttgart, den 21. Mai 2001
Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister
Dr. Walter Döring

München, den 15. Mai 2001
Für den Freistaat Bayern
Der Bayerische Staatsminister des Innern
Dr. Günther Beckstein

Berlin, den 25. Juni 2001
Für das Land Berlin
Der Senator für Stadtentwicklung
Peter Strieder

Potsdam, den 01. August 2001
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Hartmut Meyer

Bremen, den 22. Mai 2001
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau und Umwelt
Christine Wischer

Hamburg, den 15. Mai 2001
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator der Stadtentwicklungsbehörde
Dr. Willfried Maier

Wiesbaden, den 26. Juni 2001
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dieter Posch

Schwerin, den 07. Juni 2001
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Arbeit und Bau
Helmut Holter

Hannover, den 06. Juli 2001
Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Innenminister
Heiner Bartling

Düsseldorf, den 03. Juli 2001
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Mainz, den 18. Juni 2001
Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport
Walter Zuber

Saarbrücken, den 29. Mai 2001
Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf

Dresden, den 22. Mai 2001
Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Magdeburg, den 20. Juni 2001
Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
Jürgen Heyer

Kiel, den 21. Mai 2001
Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Klaus Buß

Erfurt, den 18. Juni 2001
Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister
Christian Köckert